

Vertragsarzt mit Doppelzulassung darf Ordinationskomplex des jeweils betroffenen Fachgebiets abrechnen

Mit Urteil vom 11. Mai 2011 (Az. B 6 KA 2/10 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass ein Vertragsarzt, der für mehrere Fachgebiete zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist, auch den jeweils zum Patienten und zur Indikation passenden Ordinationskomplex eines seiner Fachgebiete abrechnen darf.

Der Fall

Die Klägerin ist sowohl als Fachärztin für Augenheilkunde als auch als Fachärztin für Neurologie zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Der EBM-Ä (in der Fassung ab dem 01.04.2005) sieht in Nr. 6.1 der Allgemeinen Bestimmungen für diesen Fall – damals wie heute – vor, dass der Vertragsarzt in allen Behandlungsfällen nur den Ordinationskomplex des Fachgebiets abrechnen kann, auf das seine Abrechnungsnummer lautet.

Nr. 6.1 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM-Ärzte (ab 01.04.2005)

Für einen Vertragsarzt, der seine Tätigkeit unter mehreren Gebietsbezeichnungen ausübt, richtet sich die Höhe des Ordinationskomplexes nach dem Versorgungsauftrag (Identifikation über die Arztabrechnungsnummer), mit dem er zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist, sofern in den Präambeln der arztgruppenspezifischen Kapitel nichts anderes bestimmt ist.

Da der Schwerpunkt der vertragsärztlichen Tätigkeit der Klägerin auf dem Fachgebiet der Augenheilkunde lag, erhielt sie von der be-

klagten Kassenärztlichen Vereinigung auch die Arztnummer des Fachgebiets Augenheilkunde. Dies entsprach der Verwaltungspraxis und Rechtsauffassung der Beklagten. Dementsprechend durfte die Klägerin für alle Patienten – unabhängig davon, ob es sich um augenärztliche oder neurologische Patienten handelte – immer nur den augenärztlichen Ordinationskomplex abrechnen, der zumindest in den Altersgruppen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie vom 6. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr geringer vergütet wurde als der neurologische Ordinationskomplex.

Mit ihrer Klage verlangte die Ärztin, zukünftig bei neurologischen Behandlungsfällen den neurologischen Ordinationskomplex abrechnen zu dürfen. Vor dem Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) war die Klägerin erfolgreich. Das BSG hatte jetzt über die Revision der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung zu entscheiden.

Die Entscheidung des BSG

Die Revision der Kassenärztlichen Vereinigung ist ohne Erfolg geblieben. Das Bundessozialgericht bestätigte die Urteile der Vorinstanzen und gab der Klägerin Recht.

Die Regelung in Nr. 6.1 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM-Ä sei rechtswidrig. Solange ein Vertragsarzt zulässigerweise für mehrere Fachgebiete zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen werden könne, müsse ihm auch erlaubt sein, die jeweiligen Leistungstatbestände sämtlicher Fachgebiete erbringen und abrechnen zu können. Eine an-

derweitige Regelung sei von der Gestaltungsfreiheit des Bewertungsausschusses nicht gedeckt. Daraus resultierende mögliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Abrechnung oder der Kontrolle der Richtigkeit der Abrechnung habe die Kassenärztliche Vereinigung hinzunehmen.

Bisher sind die schriftlichen Urteilsgründe des BSG noch nicht veröffentlicht worden; es liegt lediglich der Terminsbericht vor. Diesem ist aber zu entnehmen, dass das BSG überwiegend der Rechtsauffassung des SG und des LSG gefolgt ist. Beide Instanzen werteten die Nr. 6.1 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM-Ä als rechtswidrigen Eingriff in die durch Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) geschützte Berufsausübungsfreiheit. In der Beschränkung von Ärzten mit einer Zulassung für mehrere Fachgebiete auf die Abrechnung des Ordinationskomplexes nur eines Fachgebiets sei eine vergütungsbeschränkende Regelung zu sehen und eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit eines Arztes, in welchem Fachgebiet er schwerpunktmäßig tätig

sein wolle. Gründe der einfacheren Verwaltungshandhabung oder Praktikabilität, wie sie die Beklagte angeführt hatte, seien nicht geeignet, einen solchen Eingriff zu rechtfertigen.

Fazit

Das Urteil des BSG ist zu begrüßen. Die Regelungen des EBM-Ä müssen sich als Teil einer untergesetzlichen Rechtsnorm stets an höherrangigem Recht messen lassen. Allzu oft unterbleibt vor den Sozialgerichten jedoch eine solche Prüfung. Umso erfreulicher ist es, dass hier bereits die unteren Instanzen in der Beschränkung auf einen Ordinationskomplex einen Verstoß gegen Artikel 12 GG angenommen haben.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.